

Stand: 07/2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KST Institut GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf Behandlungsverträge im Sinne des § 630 a BGB zwischen der KST Institut GmbH (nachfolgend „KST“) und Personen, die die Leistungen der KST in Anspruch nehmen (Vertragspartner oder Patient). Werden die Leistungen der KST gegenüber einem minderjährigen Kind erbracht, so kommt der Behandlungsvertrag zwischen den Eltern bzw. dem jeweiligen Erziehungsberechtigten und der KST zugunsten des Kindes zustande; insoweit sind die Eltern bzw. der jeweilige Erziehungsberechtigte berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die KST diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Abweichungen sowie individuelle schriftliche Abreden im Einzelfall haben stets Vorrang vor diesen AGB, gem. § 305b BGB.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die KST verfügt über eine Zulassung als Heilmittelbringer im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und ist in Heilmittelerbringerliste des GKV-Spitzenverbandes (<https://www.gkv-spitzenverband.de/service/heilmittelerbringer/heilmittelerbringer.jsp>) eingetragen.
- (2) Die KST erbringt sprachtherapeutische Leistungen in Einzel- und Gruppentherapie.
- (3) Im Rahmen der therapeutischen Leistungen werden insbesondere die Ansätze der Intensivbetreuung mit digitalen Therapieelementen (Software, hybrider Ansatz mit telemedizinischen Einheiten) gebündelt sowie durch Intensivkurse mit einem ganzheitlichen Konzept und strukturierter Nachsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Stottern lindern und zu flüssigerem Sprechen führen, angeboten. Das angebotene Therapiekonzept beruht auf dem

Ansatz der globalen Sprechrestrukturierung, d.h. dass im Rahmen der Therapie eine neuartige Sprechweise erlernt wird, die stottertypische Sprechunflüssigkeiten nicht aufkommen lässt.

- (4) Die Therapie ist dabei in verschiedene Kurse unter Berücksichtigung des Alters, nach Präsenz- und Online-Veranstaltungen sowie in Einzel- und Gruppensitzung unterteilt; sie können synchron oder asynchron stattfinden, auch Mischformen sind möglich. Das Nähere zu den einzelnen Therapie-Programmen kann unter: <https://kasseler-stottertherapie.de/> eingesehen werden.
- (5) Die KST schuldet die Erbringung der vereinbarten Leistungen nach dem allgemeinen anerkannten fachlichen Standard. Ein Behandlungs- oder Heilerfolg ist nicht geschuldet.

§ 3 Therapiedurchführung

- (1) Zur Durchführung der Therapie ist die Teilnahme sowohl an Präsenz- als auch an Online-Therapieeinheiten verpflichtend.
- (2) Die KST darf sich zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen auch sog. Dritter (z.B. Logopäden, Sprach- und Sprechtherapeuten, klinischen Linguisten) bedienen, die nicht bei der KST angestellt sind.

§ 4 Therapieabbruch / Therapieunterbrechung

- (1) Die Therapie gilt als abgebrochen, wenn der Patient
 - a. an der Therapie nicht aktiv mitwirkt, dadurch das Therapieziel gefährdet ist und die KST dies durch das Votum eines an der Therapie beteiligten Therapeuten feststellt oder
 - b. einen oder mehrere Teile der Therapie nicht oder nicht vollständig absolviert hat oder
 - c. vereinbarte Termine nicht wahrgenommen hat und zwei weitere von der KST angebotene Ausweichtermine ohne wichtigen Grund abgelehnt oder nicht wahrgenommen hat.
- (2) Ein Therapieabbruch liegt nicht vor, wenn die Teilnahme an der Therapie aufgrund einer akut auftretenden Krankheit nicht angetreten oder fortgeführt werden kann. Die Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis ist innerhalb von drei Tagen gegenüber der KST zu erbringen; die Übermittlung kann in Textform an freach@kasseler-stottertherapie.de erfolgen. Ein Therapieabbruch liegt ebenfalls nicht vor, wenn das Therapieziel vorzeitig erreicht wurde.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Vertragspartner bzw. der Patient ist verpflichtet, der KST sämtliche Informationen, Daten, Befunde, etc., die zur Vertragserfüllung notwendig sind und die nicht erst von der KST angefertigt werden, auf Anforderung der KST zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Vertragspartner bzw. der Patient bestätigt, dass während der laufenden Therapie keine Parallelbehandlung für dieselbe Diagnose (F98.5: Stottern) vorliegt.
- (3) Der Vertragspartner bzw. der Patient verpflichtet sich zur Teilnahme an den zuvor vereinbarten Terminen. Eine eventuelle Absage oder Verlegung muss mindestens 24 Stunden vor Beginn des Termins oder der Therapieeinheit schriftlich oder in Textform erfolgen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Bei der Durchführung von onlinegestützten Therapieformen stellt der Vertragspartner bzw. der Patient sicher, dass er ein dem Stand der Technik entsprechendes funktionsfähiges Endgerät mit Internetanschluss samt Mikrofon und Kopfhörer besitzt, über das die Therapie durchgeführt wird.
- (5) Der Vertragspartner bzw. der Patient verpflichtet sich, die geltende Hausordnung einzuhalten.

§ 6 Vergütungsanspruch bei Absage / Abbruch der Therapie / Widerruf

- (1) Hat der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte sein Interesse bekundet, eine Therapie bei der KST in Anspruch nehmen zu wollen, bietet die KST die Teilnahme an einem Diagnostiktag mit individueller Diagnostik an. Dieser kann sowohl online als auch in Präsenz stattfinden. Nachdem der Patient diese Leistungen in Anspruch genommen hat, erklärt er gegenüber der KST, ob und ggfs. welche Therapie er in Anspruch nehmen möchte (Erklärung zur Behandlung). Mit Abgabe dieser Erklärung (schriftlich oder in Textform) gegenüber der KST kommt der Behandlungsvertrag mit der KST zustande.
- (2) Dem Patienten bzw. dem Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass sich die Therapie über ca. 12 Monate erstreckt und i.d.R. drei Module umfasst, die aufeinander aufbauen.
- (3) Dem Patienten bzw. dem Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass der KST nach Abschluss des Behandlungsvertrages und vor dem medizinischen Therapiebeginn bereits Kosten (z.B. Antragsbearbeitung, medizinische Gutachten, Kommunikation mit Krankenkassen, Reservierung von Therapieplatz und Zimmer) entstehen, die keine Bestandteile der Vergütung für die Therapie sind.
- (4) Hat der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte die erklärte Teilnahme innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist widerrufen, so erlangt die KST keinen Vergütungsanspruch.
- (5) Hat der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte die erklärte Teilnahme **nicht** innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist widerrufen so hat der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte der KST die sich hieraus ergebende Vergütung zu zahlen, wenn und soweit die Krankenkasse nicht zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist.
Die Vergütung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro), wenn der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte die Therapie bis 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Therapie absagt und auf einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € (in Worten: tausend Euro), wenn die Absage bis 1 Woche vor Beginn der geplanten Therapie erfolgt. Die KST muss sich jedoch den Wert anrechnen lassen, den die KST in Folge der nicht erbrachten Vertragsleistung erspart hat oder durch anderweitige Durchführung der Therapie erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt (§ 615 BGB).

- (6) Wird die Therapie nach Abschluss des Modul 1 oder des Modul 2 nicht fortgesetzt, da der Patient die Therapie abbricht, so bleibt der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte gegenüber der KST zur Zahlung der noch ausstehenden Module verpflichtet, wenn und soweit die Krankenkasse nicht zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Die KST muss sich jedoch den Wert anrechnen lassen, den die KST in Folge der nicht erbrachten Vertragsleistung erspart hat oder durch anderweitige Durchführung der Therapie erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt (§ 615 BGB).
- (7) Erfolgt die Therapie in Form von Einzeltherapien gilt:
Der Behandlungstermin ist verbindlich für den Patienten reserviert. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, so muss dieser mindestens 24 Stunden vorher (schriftlich oder in Textform an: freach@kasseler-stottertherapie.de) abgesagt werden. Die KST wird versuchen die freiwerdende Therapiezeit an einen anderen Patienten zu vergeben. Sollte dies nicht gelingen, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50,00 € (in Worten: fünfzig Euro) fällig.
- (8) Erfolgt die Therapie in Form einer Gruppentherapie gilt:
Der Behandlungstermin ist verbindlich für den Patienten reserviert. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, so muss dieser mindestens 24 Stunden vorher (schriftlich oder in Textform an: freach@kasseler-stottertherapie.de) abgesagt werden. Die KST wird versuchen den freiwerdenden Gruppentherapieplatz an einen anderen Patienten zu vergeben. Sollte dies nicht gelingen, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro) fällig.
- (9) Erfolgt die Therapie im **Rahmen eines besonderen Versorgungsvertrages nach § 140 a SGB V oder im Rahmen einer Vereinbarung nach § 43 SGB V** zwischen der KST und einer gesetzlichen Krankenkasse so **gilt folgendes**:
- a. Der Behandlungsvertrag gem. besonderen Versorgungsvertrages wird mit Abgabe der Teilnahmeerklärung des Patienten bzw. des Erziehungsberechtigten geschlossen. Im Falle der Vereinbarung nach § 43 SGB V wird der Behandlungsvertrag mit Zugang der Kostenzusage bei der KST geschlossen.
 - b. Hat der Vertragspartner oder der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte die erklärte Teilnahme innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist gem. des besonderen Versorgungsvertrages widerrufen oder teilt er im Falle einer Vereinbarung gem. § 43 SGB V oder eines besonderen Versorgungsvertrages nach § 140 a SGB V der KST innerhalb von 14 Tage nach Zugang der Kostenzusage bei der KST mit, dass die Therapie nicht angetreten wird (Absage), so erlangt die KST keinen Vergütungsanspruch.
 - c. Wird die Therapie nach Abschluss des Modul 1 oder des Modul 2 nicht fortgesetzt, da der Patient die Therapie abbricht, so bleibt der Patient bzw. der Erziehungsberechtigte gegenüber der KST zur Zahlung der noch ausstehenden Module verpflichtet, wenn und soweit die Krankenkasse nicht zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Die KST muss sich jedoch den Wert anrechnen lassen, den die KST in Folge der nicht erbrachten Vertragsleistung erspart hat oder durch anderweitige Durchführung der Therapie erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt (§ 615 BGB).

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Durch die Teilnahme an einer Therapie der KST entstehen sowohl Therapiekosten als auch darüber hinaus gehende sonstige Kosten für An- und Abreise sowie Unterbringung, Verpflegung und weitere Kursmaterialien (Eigenanteil).
- (2) Die Kosten der An- und Abreise sowie Unterbringung, Verpflegung und weiteren Kursmaterialien vor Ort sind von dem Patienten bzw. dem Erziehungsberechtigten zu tragen, wenn und soweit diese Kosten nicht von einem Kostenträger (z.B. PKV, GKV, Sozialamt u.a.) übernommen werden.
- (3) Der Vertragspartner hat vor Beginn der Therapie in eigener Verantwortung festzustellen, ob die Therapiekosten und die sonstigen Kosten (z.B. Übernachtung, Anreise usw.) von seiner Krankenversicherung übernommen werden. Sofern und soweit die Kosten der Therapie und die sonstigen Kosten nicht durch seine Krankenversicherung übernommen werden, hat der Vertragspartner diese Kosten selbst zu tragen.
- (4) Der Vertragspartner kann gegenüber der KST nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8 Haftung

- (1) Die KST haftet nur, soweit sie Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für etwaige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KST.
- (2) Von der Haftungsbeschränkung in Absatz 1 ausgenommen sind Haftungen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder anderer wesentlicher typischer Vertragspflichten resultieren.
- (3) Die Haftung ist ferner ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt und für den Fall technischer Schwierigkeiten außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs der KST.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die übrigen Bedingungen nicht.
- (2) Für diese AGB und alle individuellen Vereinbarungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der KST Institut GmbH.